

Guttentagsche Sammlung  
Nr. 14.      Deutscher Reichsgesetze.      Nr. 14.  
Tertausgaben mit Anmerkungen.

---

# Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz

Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen  
des Reichsgerichts

Begonnen von **Dr. R. Sydow**

Weiterbearbeitet von

**L. Busch** und **Dr. W. Krank**

Reichsgerichtsrat i. R.

Landgerichtsdirektor

Zehnte Auflage



Berlin und Leipzig 1925.

**Walter de Gruyter & Co.**

vormalß C. F. Witten'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.



## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
<b>I. Einführungsgeſetz zum Gerichtsverfaſſungsgeſetze.</b>	
Vom 27. Januar 1877. §§ 1—22 . . . . .	9—26
<b>II. Gerichtsverfaſſungsgeſetz. Vom 27. Januar 1877</b>	
Erſter Titel. Richteramt. §§ 1—11 . . . . .	27—39
Zweiter Titel. Gerichtsbarkeit. §§ 12—21 . . . . .	39—86
Dritter Titel. Amtsgerichte. §§ 22—27 . . . . .	86—107
Vierter Titel. Schöffengerichte. §§ 28—58 . . . . .	107—129
Fünfter Titel. Landgerichte. §§ 59—78 . . . . .	129—164
Sechster Titel. Schwurgerichte. §§ 79—92 . . . . .	164—177
Siebenter Titel. Kammern für Handelsſachen. §§ 93—114 . . . . .	177—198
Achter Titel. Oberlandesgerichte. §§ 115 bis 122 . . . . .	198—205
Neunter Titel. Reichsgericht. §§ 123—140 . . . . .	206—223
Zehnter Titel. Staatsanwaltschaft. §§ 141 bis 152 . . . . .	223—234
Elfte Titel. Gerichtſchreiber. § 153 . . . . .	234—238
Zwölfter Titel. Zuſtellungs- und Vollſtreckungsbeamte. §§ 154, 155 . . . . .	238—242
Dreizehnter Titel. Rechtshilfe. §§ 156—168 . . . . .	242—264
Vierzehnter Titel. Deffentlichkeit und Sitzungspolizei. §§ 169—183 . . . . .	265—279
Fünfzehnter Titel. Gerichtſprache. §§ 184 bis 191 . . . . .	279—284
Sechzehnter Titel. Beratung und Abſtimmung. §§ 192—198 . . . . .	284—292
Siebenzehnter Titel. Gerichtſferien. §§ 199 bis 202 . . . . .	292—298
<b>Anhang.</b>	
I. Geſetz zur Entlaſtung der Gerichte . . . . .	299—304
II. Preußiſche Allgemeine Entlaſtungsverfügung . . . . .	304—330
<b>Sachregister</b> . . . . .	331—347



## Abkürzungen.

- A.G. = Ausführungsgesetz.  
 B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.  
 E.G. = Einführungsgesetz.  
 G.B.O. = Grundbuchordnung v. 24./3. 1897 in d. Faff. v. 20./5. 1898.  
 G.R.G. = Gerichtskostengesetz v. 18./6. 1878 in d. Faff. v. 21/12 22. 16/2., 18./8. u. 13./12 23, 13./2. u. 27./6. 24.  
 G.D. f. G.P. = Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24/6 1878 in d. Faff. 14./12 22, 13/12 23.  
 G.D. f. R.A. = Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7/7, 1879 in d. Faff. v. 20./5. 1898, 1/6 09, 22/5. 10, 8./11 16, 18/12 19, 8. 7 21. 21 12 22, 18/8 u. 13/12 23, 13/2. u. 27./6. 24.  
 G.D. f. Z. u. S. = Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30/6. 1878 in d. Faff. v. 13./3. u. 24./10. 22, 12/7. u. 21./12. 23.  
 Gr. = Gruchots „Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts“ (bis Bb. 66),  
 G.S. = Gesetz-Sammlung.  
 G.P.B. = Gesetz- und Verordnungs-Blatt.  
 G.P.G. = Gerichtsverfassungsgesetz.  
 H.G.B. = Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 10./5. 1897.  
 J.M.B. = Justiz-Ministerial-Blatt.  
 J.B. = Juristische Wochenschrift (bis Jahrg. 1924),  
 K.G.Z. = Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Fohow-Ring) (bis Bb. 53).  
 K.O. = Konkursordnung v. 10./2. 1877 in d. Faff. v. 20./5. 1898.  
 M.B. i. B. = Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Preussischen Staaten.

- OLG. = die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte  
 (Mugdan-Falkmann) (bis Bd. 43).  
 RAO. = Rechtsanwaltsordnung v 1./7 1878, 11./7.  
 1922, 27./4. u. 23./11. 23, 6 /2. 24.  
 RGW. = Reichsgesetz über die Angelegenheiten der  
 freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17/5. 1898.  
 RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil-  
 sachen. Herausgegeben von den Mitgliedern  
 des Gerichtshofes (bis Bd. 108).  
 RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Straf-  
 sachen. Herausgegeben von den Mitgliedern  
 des Gerichtshofes (bis Bd. 57).  
 RGBl. = Reichs-Gesetzblatt.  
 RZM. = Entscheidungen in Angelegenheiten der frei-  
 willigen Gerichtsbarkeit und in Grundbuch-  
 sachen, zusammengestellt im Reichsjustizamt  
 (bis Bd. 15).  
 StGB. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.  
 StPO. = Strafprozeßordnung.  
 W. = Warneyer „Rechtsprechung des Reichsgerichts“  
 (bis Jahrgang 1924).  
 WD. = Wechselordnung v. 5./6 1869 in d. Fass. v.  
 3./6. 08.  
 ZBl. = Zentral-Blatt für das Deutsche Reich.  
 ZPO. = Zivilprozeßordnung.  
 ZWG. = Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung  
 und die Zwangsverwaltung v. 24 /3. 1897  
 in d. Fass. v. 20./5. 1898.

Die Entscheidungen sind nach Band oder Jahrgang (große Zahl) und Seite (kleine Zahl) angeführt. Bei W. (Warneyer) bedeutet jedoch die kleine Zahl wie bei ZBl. (Juristische Wochenschrift) die gehobene Zahl die Nummer des Urteils.

## I.

# Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 27. Januar 1877.

(RGBL. von 1877, Nr. 4, S. 77—80.)

In Kraft getreten am 1. Oktober 1879.

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: Art. I Nr. VIII, 1 B.D. v. 22./3. 91 (RGBL. 22); vgl. auch R.Ges. v. 4./6. 93 (RGBL. 193). Abgeändert durch das Gesetz, betr. Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 (RGBL. 252), durch das Gesetz, betr. die Zuständigkeit des Reichsgerichts, vom 22. Mai 1910 (RGBL. 767), in Kraft vom 1. Januar 1900 bzw. 1. Juni 1910, und durch das Gesetz, betr. die bei einem obersten Landesgericht einzulegenden Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 20. Februar 1911 (RGBL. 59).

1. Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der im § 2 des Einführungsgesetzes der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Gebührenordnung<sup>1</sup> in Kraft.

<sup>1</sup> Gerichtskosten-Gesetz v. 18./6. 78; Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24./6. 78; Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30./6. 78; Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7./7. 79. Neue Fassung dieser Gesetze v. 20./5. 98. Demnächst anderweite neue Fassung des G.R.G. vom 21./12. 22 (RGBL. 23 I 12), wieder abgeändert durch § 48 R.Ges. v. (16./2. 23 (RGBL. I 135), Art. IV R.Ges. v. 18./8. 23 (RGBL. I 813), Art. III B.D. v. 13./12. 23 (RGBL. I 1186),

Art. V B. v. 13./2. 24 (R. u. B. I 135) u. Art. I B. v. 27./6. 24 (R. u. B. I 662). Anderweite neue Fassung der O. f. 3. u. S. v. 13./3. 22 (R. u. B. I 242), wieder abgeändert durch R. u. G. v. 24./10. 22 (R. u. B. I 806) u. B. v. 12./7. und 21./12. 23 (R. u. B. I 633, 1239). Anderweite neue Fassung der O. f. G. v. 14./12. 22 (R. u. B. I 917), abgeändert durch B. v. 13./12. 23 (R. u. B. I 1189). Die O. f. R. u. ist geändert durch R. u. G. v. 1./6. 09 (R. u. B. I 475), v. 22./5. 10 (R. u. B. I 767), v. 8./11. 16 (R. u. B. I 1263), v. 18./12. 19 (R. u. B. I 2115), v. 8./7. 21 (R. u. B. I 910), v. 21./12. 22 (R. u. B. I 23 I 1), v. 18./8. 23 (R. u. B. I 813) u. B. v. 13./12. 23 (R. u. B. I 1188), v. 18./2. 24 (R. u. B. I 135), v. 27./6. 24 (R. u. B. I 662).

2. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit<sup>1</sup> und deren Ausübung Anwendung.

<sup>1</sup> D. i. die Gerichtsbarkeit, welche die ordentlichen Gerichte in den ihnen zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen ausüben. §§ 12, 13 G. u. V. — Außerhalb des Geltungsbereichs des G. u. V. liegt die streitige Gerichtsbarkeit der besonderen Gerichte, die gesamte nicht streitige Gerichtsbarkeit und die Justizverwaltung. Insofern aber in solchen Sachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, die Gerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten übertragen ist (§ 8 Abs. 1 G. u. V.), findet auf sie auch das G. u. V. Anwendung. — Vgl. ferner Anm. 1 vor §§ 59 ff. G. u. V., Vorbem. Abs. 2 vor §§ 156 ff. G. u. V.

3. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind,<sup>1</sup> kann den ordentlichen Landesgerichten durch die Landesgesetzgebung<sup>2</sup> übertragen werden.<sup>3</sup> Die Uebertragung darf nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Zuständigkeitsnormen erfolgen.

Auch kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den vorerwähnten Sachen auf Antrag des betreffenden Bundes-



staates mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung<sup>3a</sup> dem Reichsgerichte übertragen werden.<sup>4</sup>

Insoweit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein von den Vorschriften der Zivilprozessordnung abweichendes Verfahren gestattet ist,<sup>5</sup> kann die Zuständigkeit der ordentlichen Landesgerichte durch die Landesgesetzgebung<sup>6</sup> nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Normen bestimmt werden.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> § 13 Anm. 5 und § 14 GVBG. (reichsgesetzlich zugelassene besondere Gerichte).

<sup>2</sup> Preußen: Rheinschiff- und Elbschiffahrts- (früher Elbzoll-) Gerichte: § 1 Gef. (früher v. 8./3. 79, jetzt) v. 4./6. 24 (GS. 543), § 1 Gef. v. 9./3. 79 (GS. 182) u. Anm. 2 § 14 GVBG., f. dazu ZB. 95, 162<sup>1</sup>, wonach Klagen aus Schlepptverträgen vor die ordentlichen Gerichte gehören (Art. 34 II c der revid. Rheinschiffahrtsakte v. 17./10. 68, GS. 69 S. 814, deren Art. 15 durch die Vereinb. v. 4./6. 98 abgeändert ist, GS. 00 S. 9, 12), u. Bef., betr. die Gleichstellung der richterlichen Strafbefehle und polizeilichen Strafverfügungen mit den in den Art. 32 bis 40 der Rheinschiffahrtsakte erwähnten strafgerichtlichen Urteilen und Erkenntnissen, v. 15./7. 98 (GS. 266); linksrheinische Gemeinheitsteilungs- und Ablösungssachen: §§ 41, 49 Gef. v. 24./4. 78 (GS. 230) und §§ 26 ff., 66, 67 Gef. v. 19./5. 51 (GS. 390), verb. mit § 22 Gef. v. 24./5. 85 (GS. 153); auch Anm. 4 § 5. — Bayern: Rheinschiff- Gerichte: Art. 9 Gef. v. 23./2. 79 (GVBBl. 273), B.D. v. 18./6. 79 (GVBBl. 661). — Sachsen: Elbzollgerichte: B.D. v. 8./9. 79 (GVBBl. 331); Gemeinheitsteilungs- und Ablösungssachen: § 8 Gef. v. 1./3. 79 (GVBBl. 59), §§ 1, 10 Gef. v. 5./3. 79 (GVBBl. 73). — Baden: Rheinschiff- Gerichte: B.D. v. 24./6. 79 (GVBBl. 313). — Hessen: Rheinschiff- Gerichte: B.D. v. 14./5. 79 (RegBl. 197). — Darüber, daß aber die in den Gesetzen geregelte Zuständigkeit der Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte keine ausschließliche ist, vgl. Anm. 2, 3 § 14 GVBG.

<sup>3</sup> Ober, soweit solche zugelassenen besonderen Gerichte bereits bestehen, ihnen belassen werden. — Den ordentlichen Gerichten kann für diese Sachen ein von der RP.D. und StPD. ab-

weichendes Verfahren vorgeschrieben werden. § 8 Abs. 2 GG. z. ZPO.; § 8 Abs. 2 GG. z. StPO. Ist dies nicht geschehen, so finden die Bestimmungen des GG. und der Prozeßordnungen auf das Verfahren Anwendung. — Die genannte Bestimmung des § 8 Abs. 2 GG. z. StPO. (Anordnung eines abweichenden Verfahrens) findet keine Anwendung, wenn die Landesgesetzgebung sich veranlaßt sieht, Strafsachen, für die reichsrechtlich ein Verwaltungsstrafverfahren zugelassen ist, den ordentlichen Gerichten zu überweisen. RG. 43, 379.

<sup>3a</sup> Jetzt durch VO. des Reichspräsidenten mit Zustimmung des Reichsrats (§§ 3, 4 Uebergangsges. v. 4./3. 19 [RGBl. 285], Art. 179 NVerf. v. 11./8. 19).

<sup>4</sup> Preußen, Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Pyrmont, Schaumburg-Lippe: Verordnungen v. 26./9. 79 (RGBl. 287 ff.), ferner VO. v. 30./10. 07 (RGBl. 741) (coburgische Rechtsachen). Vgl. auch für Hamburg Ges. v. 14./8. 81 (RGBl. 87).

<sup>5</sup> §§ 11, 15 Nr. 2, 3, 4, § 16 Nr. 3 GG. z. ZPO.

<sup>6</sup> Sowohl bei als nach Einführung des GG. RG. 7, 399, JW. 11, 460<sup>aa</sup>.

<sup>7</sup> Jedoch nur ein Sonderverfahren, nicht ein Sondergericht darf bestimmt werden. JW. 11, 460<sup>aa</sup>.

4. Durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Behörden wird die Landesgesetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden jede andere Art der Gerichtsbarkeit,<sup>1</sup> sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen.<sup>2</sup> Andere Gegenstände der Verwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten<sup>3</sup> nicht übertragen werden.

<sup>1</sup> Insbesondere die nicht streitige. — Auch Verwaltungsgerichtsbarkeit, Pr. 436, 437, RG. 68, 28, und Streitigkeiten, die nicht zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 GG. zu zählen sind, RG. 76, 124, W. 13, 446. — Z. B. Preußen: § 24 Pachtordnung v. 3./7. 20 i. d. Fass. v. 23./7. 21 (GS. 488) (Rechtsbeschwerde).

<sup>2</sup> Da die Landesgesetzgebung nicht gehindert ist, den Ge-

richten Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen, läßt sich daraus, daß dem Gerichte durch die Gesetzgebung eine bestimmte Tätigkeit zugewiesen ist, nicht schließen, daß in dieser Tätigkeit ein Ausfluß der Rechtspflege zu erblicken sei. Entscheidend ist in dieser Beziehung lediglich der Charakter der dem Gericht überwiesenen Tätigkeit (z. B. ist in Preußen die Festsetzung der einem Rechnungsbeamten zu zahlenden Gebühren gemäß § 114 Abs. 3 PrRG. in d. Fass. v. 31./10. 22 eine Angelegenheit der Justizverwaltung). RG. 82, 39.

• Als solchen; die Uebertragung an Mitglieder der Gerichte ist nicht ausgeschlossen. Begr. 210.

5.<sup>1</sup> In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern<sup>2</sup> finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften<sup>3</sup> der Hausverfassungen oder der Landesgesetze<sup>4</sup> abweichende Bestimmungen enthalten.<sup>5</sup> Das gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Vgl. § 72 RGef. v. 6./2. 75 (RGBl. 28) u. § 2 RGef. v. 17./2. 75 (RGBl. 71), sowie Art. 57 GG. z. B. B. — Jetzt vgl. Art. 105, 109 Reichsverf. v. 11./8. 19 (RGBl. 1383).

<sup>2</sup> § 1 Preuß. Gef. v. 12./3. 50 und Vertrag v. 7./12. 49 (Preuß. Ges. 1850 S. 289).

<sup>3</sup> Sowohl bereits bestehende als auch späterhin etwa neu erlassene.

<sup>4</sup> Rechtsnormen jeder Art. § 12 GG. z. B. B. Vgl. auch RG. 12, 428. — Preußen: Die streitige Gerichtsbarkeit wurde hier früher durch den aus Mitgliedern des Kammergerichts in Berlin gebildeten „Geheimen Justizrat“ in erster und zweiter Instanz ausgeübt. § 18 RG. z. B. B. v. 24./4. 78 (GS. 280) und Art. III Gef. v. 26./4. 51 (GS. 181). Er gehörte nicht zu den ordentlichen Gerichten, sondern war ein Sondergericht. RG. 66, 282, 76, 178, JW. 15, 802. Vgl. ferner RG. 41, 387, W. 16,

303, wonach vor dem Geheimen Justizrat der ausschließliche dingliche Gerichtsstand gemäß § 24 ZPO. (im Sinne welcher Vorschrift z. B. auch eine Patronatslast nach PrAN. II 11 §§ 579 ff. eine dingliche Belastung ist) gegen die Mitglieder der preussischen landesherrlichen Familie nicht begründet war. Vgl. auch Anm. 4 § 3 (Zuständigkeit des Reichsgerichts in dritter Instanz). Jetzt ist durch VO. v. 30./11. 18 (GS. 185) der persönliche Gerichtsstand der Mitglieder des vormaligen Preussischen Königshauses sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern bei dem Geheimen Justizrat beseitigt. Sodann sind durch § 1 I, II 1 Ges. v. 23./6. 20 (GS. 367) die öffentlich-rechtlichen Standesvorrechte, insbesondere das Recht eigener Gerichtsbarkeit, aufgehoben worden.

<sup>5</sup> Diese besonderen Vorschriften der Hausverfassungen und Landesgesetze blieben beschränkt auf die Geltung vor den Gerichten des eigenen Landes. Begr. z. UVG. 211, W. 14, 31. Daher fand eine landesherrliche VO., wodurch in Rechtsangelegenheiten des Landesherrn und seiner Familienangehörigen sämtliche in den Reichsgesetzen geordnete besondere Gerichtsstände ausgeschlossen waren (z. B. in Schaumburg-Lippe), dann keine Anwendung, wenn nach den Vorschriften der ZPO. ein besonderer Gerichtsstand (z. B. der dingliche Gerichtsstand, §§ 24, 26) außerhalb des Landes begründet war. W. 14, 31. Vgl. auch RG. 12, 428. — War ein Rechtsstreit gegen den Landesherrn bei dem gemäß dem Hausgesetz (z. B. dem sächsischen) errichteten Sondergericht anhängig geworden, so ist, auch wenn nach Ausbruch der Revolution der Staatsstus an Stelle des Landesherrn in den Rechtsstreit eingetreten ist, das von dem Sondergericht erlassene Urteil, mag es sich auch gegen den nunmehrigen Beklagten richten, mit den Rechtsmitteln der ZPO. nicht anfechtbar. W. 21, 3. — Das den Landesherrn vor Inkrafttreten des Reichsrechts zugestandene Begnadigungs- und Abolitionsrecht war in vollem Umfange geblieben. Auch wenn der Strafprozeß bereits in die Revisionsinstanz getrieben war, konnte dem Abolitionsrechte die Wirkung nicht versagt werden. RG. 33, 204 (entgegen RG. 28, 419). Jetzt übt für das Reich der Reichspräsident das Begnadigungsrecht aus (Art. 49 Abs. 1 Reichsverf. v. 11./8. 19), in Preußen das Staatsministerium namens des Volkes (Art. 54 Abs. 1 pr. Verfassung v. 30./11. 20).

<sup>6</sup> Vgl. Art. 57 Abs. 2 GG. z. B. — Galt auch in Ansehung der Mitglieder des Herzoglich Holsteinischen Fürstenhauses. RGef. v. 25./3. 04 (RGBl. 149).

**6.** Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften<sup>1</sup> über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> D. i. die vor dem Inkrafttreten des GG. erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften. RG. 27, 309. — Bayern: Art. 35 Gef. v. 23./2. 79 (GBl. 278) i. d. Fass. v. 21./8. 14 (GBl. 415), dazu RG. 35, 375 (unlauterer Wettbewerb durch Ankündigungen in Zeitungen). — Württemberg: Art. 12 Gef. v. 24./1. 79 (RegBl. 3), dazu RG. 18, 293. — Baden: § 6 Gef. v. 8./3. 79 (GBl. 91), in d. Fass. v. 30./11. 99 (GBl. 805). Vgl. dazu ZB. 95, 574<sup>a</sup>. — Oldenburg: Art. 29 Gef. v. 10./4. 79 (GBl. 380), f. dazu RG. 45, 417 (gilt nicht auch für die mit Oldenburg verbundenen Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld).

<sup>2</sup> Begriff dieser Handlungen: §§ 2, 3 Pressegef. v. 7./5. 74 (RGBl. 65). — Auch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts fällt darunter. RG. 18, 293.

**7.** Die Militärgerichtsbarkeit,<sup>1</sup> sowie das landesgesetzlich den Standesherrn gewährte Recht auf Austräge<sup>2</sup> werden durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt.

<sup>1</sup> Nach Art. 106 der jetzigen Reichsverfassung v. 11./8. 19 (RGBl. 1:8:) ist die Militärgerichtsbarkeit, außer für Kriegszeiten und an Bord der Kriegsschiffe, aufzuheben. Dies ist geschehen durch Gef. v. 17./8. 20 (RGBl. 1579) u. Reichswehrges. v. 23./3. 21 (RGBl. 329) § 48, dazu Bd. v. 3./11. 20 (RGBl. 1866) (Strafmilderung und Straferlaß) u. v. 30./3. 21 (RGBl. 448) (auf Grund des § 25 Gef. v. 17./8. 20). Für Preußen vgl. hierzu: Allg. Verf. v. 20./8., 6. u. 23./9., 7. u. 30./10. 20 (ZBl. 436, 463, 509, 536, 592), ferner Verf. über die Anforderung militärgerichtlicher Akten und über Strafvollstreckungsersuchen an Militärbehörden, v. 27./1. 21 (ZBl. 88).

<sup>2</sup> Standesherrn sind die Häupter der Familien der mittelbar gewordenen, vormalig reichsfürstlichen deutschen Reichs-

fürsten und Grafen. Ihr Landesgesetzlich etwa bestehendes Recht auf Austräge beschränkte sich auf Straffachen. D. Bundesakte v. 18./6. 1815 Art. 14. Vgl. jetzt Art. 105, 109 Reichsverf. v. 11./8. 19 (RGBl. 1883). — Preußen: Gef. v. 10./6. 54 (GS. 363), § 3 Ver. v. 12./11. 55 (GS. 686), § 17 Instr. v. 30./5. 1820 (GS. 85). Jetzt aufgehoben durch Gef. v. 28./6. 20 (Ann. 4 § 5).

8. Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen<sup>1</sup> in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.<sup>2</sup>

Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts gehören<sup>3</sup> oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden<sup>4</sup>, keine Anwendung, es sei denn, daß für die Entscheidung im wesentlichen Rechtsnormen in Betracht kommen, die in Landesgesetzen enthalten sind.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Die Worte „und Beschwerden“ sind durch die Nov. v. 22./5. 1910 gestrichen, weil die Zuständigkeit des Reichsgerichts für die Entscheidung von Beschwerden beseitigt ist. Vgl. § 183 GVG. n. F., § 567 Abs. 3 ZPO.

<sup>2</sup> Die obersten Landesgerichte gehören zu den ordentlichen Gerichten. § 10, Pr. z. ZPO. 4. — Vgl. § 1 RGef. v. 11./4. 77 (RGBl. 415) unten zu § 123 GVG. — Bayern: Art. 42 UG. z. GVG. v. 23./2. 79 (GVBl. 273) in d. Fass. d. Art. 167 UG. z. GVG. v. 9./6. 99 (GVBl. Beil. 64), § 1 ZD. v. 2./4. 79 (GVBl. 356). — Sachsen: § 1 Gef. v. 11./4. 77 (RGBl. 415) über den Sitz des Reichsgerichts (§ 8 findet auf Sachsen keine Anwendung).

<sup>3</sup> D. i. zur Zeit des Uebergangs der Geschäfte des Reichs-Oberhandelsgerichts an das Reichsgericht. — Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts als Rechtsmittelinstanz in den

vor die ordentlichen Gerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: Handelsfachen: §§ 12—15 B.Gef. v. 12./6. 69 (R.G.Bl. 201), auch: § 13 Abs. 3 Gef., betr. die Gesellschaften mit beschr. H., v. 20./4. 92 (R.G.Bl. 477) in d. Fass. v. 20./5. 98 (R.G.Bl. 846); § 49 Würfengesetz v. 22./6. 96 in d. Fass. v. 27./5. 08 (R.G.Bl. 215); Flößereiabgaben: § 2 B.Gef. v. 1./6. 70 (R.G.Bl. 312); Urheberrecht an Schriftwerken: § 32 B.Gef. v. 11./6. 70, jetzt § 59 Gef., betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, v. 19./6. 01 (R.G.Bl. 227), vgl. auch § 49 Gef. über das Verlagsrecht v. 19./6. 01 (R.G.Bl. 217); Schutz der Warenbezeichnungen: § 21 R.Gef. (früher v. 30./11. 74, dann v. 12./5. 94, jetzt) v. 7./12. 23 (R.G.Bl. II 445); Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie: § 52 R.Gef. (früher v. 9./1. u. 10./1. 76, jetzt) v. 9./1. 07 (R.G.Bl. 7); Urheberrecht an Mustern und Modellen: §§ 14, 15 R.Gef. v. 11./1. 76 (R.G.Bl. 11); § 38 Patentgef. (früher v. 25./5. 77, dann v. 7./4. 91, jetzt) v. 7./12. 23 (R.G.Bl. II 437); Haftpflicht: § 10 R.Gef. v. 7./6. 71 (R.G.Bl. 207), dazu Art. 42 U. z. B.G.B. (§§ 3, 5, 7—9 abgeänd.); Ansprüche für und gegen Reichsbeamte: §§ 152, 153, 154 Abs. 2 R.Gef. v. 31./3. 73 in d. Fass. v. 18./5. 07 (R.G.Bl. 245); Vergungsansprüche: § 44 Strandungs-Ord. v. 17./5. 74 (R.G.Bl. 73) (§§ 25, 43 abgeänd. durch Gef. v. 30./12. 01 [R.G.Bl. 1902 S. 1]); Entziehung der Befugnis zur Banknotenausgabe: früher § 50 Bankgef. v. 14./3. 75 (R.G.Bl. 177) (abgeändert durch R.Gef. v. 1./6. 09 [R.G.Bl. 515]), jetzt § 24 Reichs-Privatnotenbankgef. v. 30./8. 24 (R.G.Bl. II 246).

4 Reichsstempelabgaben: § 110 Reichsstempelgef. v. 3./7. 13 (R.G.Bl. 544), jetzt ist jedoch der Rechtsweg ausgeschlossen, f. Anm. 25 § 95 B.G.B. Genossenschaftsrecht: § 155 R.Gef. (früher v. 1./5. 89, jetzt) v. 20./5. 98 (R.G.Bl. 810); Patentschutz: f. Anm. 3; Gebrauchsmusterschutz: § 12 R.Gef. früher v. 1./6. 91, jetzt v. 7./12. 23 (R.G.Bl. II 444); Schutz der Warenbezeichnungen: f. Anm. 3; Binnenschifffahrt: § 130 R.Gef. (früher v. 15./6. 95, jetzt) v. 20./5. 98 (R.G.Bl. 868); Flößerei: § 31 R.Gef. v. 15./6. 95 (R.G.Bl. 848); § 3 R.Gef. über die Haftung des Reichs für seine Beamten v. 22./5. 10 (R.G.Bl. 798); vermögensrechtl. Ansprüche der Angehörigen der Reichswehr: § 32 Abs. 5 Reichswehrgef. v. 23./3. 21 (R.G.Bl. 329). — Ferner An-

sprüche, die auf Grund des BGB. durch Klage oder Widerklage geltend gemacht sind: Art. 6 GG. z. BGB.; Anfechtungsansprüche nach der R.D. oder dem Anfechtungsgesetz v. 21./7. 79 i. d. Fass. v. 20./5. 98 (RWB. 612, 709): Art. 8 GG. z. d. Gef., betr. Mend. d. R.D., v. 17./5. 98 (RWB. 280).

<sup>5</sup> Der Schlusssatz ist durch RGef., betr. die bei einem obersten Landesgericht einzulegenden Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, v. 20./2. 11 (RWB. 59) hinzugefügt. Es soll in Bayern hinsichtlich der beim Reichsgericht nicht revidiblen bayerischen Landesgesetze die Rechtseinheit erhalten werden.

9. Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen<sup>1</sup> ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts dem obersten Landesgerichte<sup>2</sup> zugewiesen werden.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> § 121 GG. n. F.

<sup>2</sup> Wo ein solches auf Grund des § 8 besteht. Vgl. Anm. 2 zu § 8 (in Bayern).

<sup>3</sup> Preußen: § 50 AG. z. GG. v. 24./4. 78 (GS. 280). (Zuständigkeit des Kammergerichts in Berlin für Revisionen u. Beschwerden in den Strafsachen, deren Gegenstand eine nach Landesrecht strafbare Handlung ist.) — Bayern: Art. 42 AG. z. GG. v. 28./2. 79 (RWB. 273) in d. Fass. des Art. 167 AG. z. BGB. v. 9./6. 99 (RWB. Beil. 66). — Vgl. ferner § 120 Abs. 2 GG. n. F.

10. Die allgemeinen, sowie die in den §§ 126, 132, 133, 134, 183 Abs. 1<sup>a</sup> enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte<sup>1</sup> als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.<sup>2</sup> Das gleiche



gilt, sofern ein Zivilsenat<sup>3</sup> des obersten Landesgerichts von der Entscheidung eines anderen Zivilsenats oder der vereinigten Zivilsenate abweichen will, in Ansehung der Vorschriften der §§ 137, 139<sup>3</sup> des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Besetzung der Senate bestimmt sich in Strafsachen nach § 124, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 140 des Gerichtsverfassungsgesetzes.<sup>4</sup>

Auf die Besetzung der Zivilsenate des obersten Landesgerichts findet in Grundbuchsachen,<sup>5</sup> sowie in den nach § 199 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit<sup>6</sup> dem obersten Landesgerichte zugewiesenen Angelegenheiten der § 124<sup>4</sup> des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung.<sup>7</sup>

<sup>1a</sup> Jetzt §§ 124, 130, 131, 132, 181 Abs. 1 GVG. n. F.

<sup>1</sup> Sowohl auf die Zivilsenate (§ 8) als auch auf die Strafsenate (§ 9). — Die allgemeinen Vorschriften sind die in Tit. 1, 2, 11—17 GVB. enthaltenen, die einzeln angeführten Paragraphen beziehen sich auf das Reichsgericht besonders. — Bezüglich des Verfahrens vgl. CG. z. BPD. §§ 3 Abs. 1 (allgemein nach den Vorschriften der BPD.), 7, 8 (Einschränkungen).

<sup>2</sup> Bayern: Art. 43—49 UG. z. GVB. v. 23./2. 79 (GVB. 273) in d. Fass. d. Art. 167 UG. z. GVB. v. 9./6. 99 (GVB. Beil. 1, 66).

<sup>3</sup> Auf Strafsenate des obersten Landesgerichts finden die §§ 137, 139 GVG. n. F., jetzt §§ 136, 138 GVG. n. F. keine Anwendung.

<sup>4</sup> Jetzt § 122 anstatt 124, § 139 anstatt 140. Danach entschieden früher die Strafsenate in der Besetzung von 5, die Zivilsenate in der Besetzung von 7 Mitgliedern, angenommen in den im Abs. 3 bezeichneten Angelegenheiten. Jetzt (vgl. § 3 B. v. 4./1. 24) entscheiden die Strafsenate in der Besetzung von 3, in Strafsachen erster Instanz aber ebenso wie die Zivilsenate in der Besetzung von 5 Mitgliedern.

<sup>5</sup> § 102 GBD. v. 24./3. 97 (RWB. 189) in d. Fass. v. 20./5. 98 (RWB. 754).

<sup>6</sup> B. 17./5. 98 (RWB. 189) in d. Fass. v. 20./5. 98 (RWB. 771).

<sup>7</sup> Ausnahme von Abs. 2. Die Zivilsenate entschieden früher (§ 124 GVG. a. F.) in diesen Angelegenheiten in der Besetzung von 5 Mitgliedern, jetzt (§ 122 GVG. n. F.) entscheiden sie in der Besetzung von nur 3 Mitgliedern.

11. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten<sup>1</sup> wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen<sup>2</sup> gebunden ist, treten außer Kraft.<sup>3</sup>

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten<sup>4</sup> entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse<sup>5</sup> oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;
2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht,<sup>6</sup> die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> „Öffentlicher Beamten“ gleichbedeutend mit „Beamten“ im Sinne der §§ 811 Nr. 7, 850 Nr. 8, 910 BGD., § 71 Abs. 3 GVG. — Personen des Soldatenstandes fallen nicht unter diese Vorschrift. DRG. 31, 256.

<sup>2</sup> Insbesondere an die vorgängige Genehmigung der vor-

gesetzten Dienstbehörde, wie in Bayern, Baden. Vgl. für letzteres RG. 67, 77, JW. 06, 38<sup>60</sup>, 754<sup>20</sup>. — In Preußen bestehen, abgesehen von dem Gef. v. 18./2. 54 (f. jetzt Anm. 6), solche Vorschriften nicht. § 6 Gef. v. 11./5. 42 (GS. 192) über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen gehört dahin nicht; er ist daher nicht außer Kraft gesetzt. RG. 18, 123, 59, 171, JW. 87, 270, 88, 144<sup>38</sup>, 02, 391<sup>1</sup>, vgl. jedoch RG. 106, 41.

3 Die Vorschriften, die den Schutz der Beamten gegen eine sonst zulässige gerichtliche Inanspruchnahme zum besonderen Zweck und Inhalt haben, sind aufgehoben. RG. 20, 299, RG. 43, 282, JW. 10, 199<sup>7</sup>. Im übrigen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, sowie über die materielle-rechtlichen Voraussetzungen klagbarer Ansprüche gegen Beamte unberührt. Vgl. Anm. 1 § 13 BGB. und RG. 18, 125, JW. 91, 153<sup>32</sup>, 97, 182<sup>66</sup>. Vgl. auch § 839 BGB., Art. 77 GG. z. BGB. Vgl. ferner bezüglich des Rechtsweges für Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter Amtspflichtverletzung eines Beamten jetzt Art. 131 RVerf. v. 11./8. 19 und dazu RG. 106, 34, 407.

4 D. i. Landesbeamte. Bezüglich der Reichsbeamten vgl. § 18 Reichsbeamten-Gef. v. 18./5. 07 (RGBl. 245) mit RGef. über die Haftung des Reichs für seine Beamten v. 22./5. 10 (RGBl. 798) (hier kein Konfliktverfahren wie früher in Preußen, Anm. 6); f. jetzt Art. 131 RVerf. v. 11./8. 19 und dazu RG. 102, 166, 106, 36, 407. — Der Rechtsweg aber ist, z. B. wenn ein Beamter wegen Verschuldens in Anspruch genommen wird, nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Beamte in Ausübung seines Amtes gehandelt hat. RG. 59, 172, JW. 08, 653<sup>2</sup>. Vgl. jetzt Art. 131 RVerf. v. 11./8. 19 u. Anm. 6 a. C.

5 D. i. ob objektiv eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse vorliegt. Ueber etwaige Schuldausschließungsgründe (subjektives Verschulden) ist in dem gerichtlichen Verfahren zu entscheiden. RG. 10, 385, RG. 70, 103, JW. 17, 672<sup>3</sup>.

6 Die Landesverwaltungsbehörde ist jedoch nicht befugt, auch in das Verfahren bei dem Reichsgericht einzugreifen. Während der Anhängigkeit des Rechtsstreits vor dem Reichsgericht kann nicht durch Erhebung des Konflikts der Fortgang des Revi-

flonsverfahrens gehindert werden. Ann. 3 § 17 **GW. Preußen**: Früher war nach §§ 1, 3 Gef., betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- u. Diensthandlungen, v. 13./2. 54 (**GS. 86**) die vorgesetzte Behörde befugt, den Konflikt bei dem Oberverwaltungsgerichte [§ 114 Landesverwaltungsgef. v. 30./7. 83] zu erheben, und dieser Gerichtshof ermächtigt, den Rechtsweg gegen den Beamten für unzulässig zu erklären, wenn nach seiner Ansicht dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung der Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer Amtshandlung nicht zur Last fiel; vgl. dazu **RG. 59, 172**, ferner **W. 12, 163** (eine Entscheidung, durch die der von einer Verwaltungsbehörde in dem Strafverfahren gegen einen Beamten erhobene Konflikt für begründet erklärt und die endgültige Einstellung des gerichtlichen Verfahrens angeordnet wurde, stand der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen, die aus der Handlung des Beamten dem Verletzten gegen den Staat erwachsen sein könnten, nicht entgegen). Ferner konnte nach § 2 Beamtenhaftpflichtgef. v. 1./8. 09 (**GS. 691**) der Konflikt auch erhoben werden, wenn wegen der Amtspflichtverletzung eines Beamten ein Schadensersatzanspruch gegen den Staat, die Gemeinde usw. (an Stelle des Beamten) geltend gemacht wurde. Die Ansicht, daß diese Vorschrift, weil sie mit reichsgesetzlichen Bestimmungen, wonach die Erhebung eines Konflikts nur dann zugelassen sei, wenn der Beamte selbst wegen seiner Amtspflichtverletzung auf Schadensersatz in Anspruch genommen werde, in Widerspruch stehe, der Gültigkeit entbehre, ist unzutreffend. **RG. 87, 116**. Jetzt ist durch Gef. v. 16./11. 20 (**GS. 1921 S. 65**) bestimmt, daß die in den Gesetzen vom 13./2. 54 und 1./8. 09 zugelassene Erhebung von Konflikten bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen nicht mehr statfinde. Jedoch § 2 dieses Gesetzes, wonach auf Konflikte, die beim Zeitpunkte seines Inkrafttretens bereits erhoben, aber noch nicht erledigt waren, die bisher geltenden Vorschriften Anwendung finden sollten, ist mit Art. 131 Abs. 1 S. 3 der jetzt geltenden **Verf. v. 11./8. 19**, wonach für Schadensersatzansprüche gegen den Staat wegen schuldhafter Amtspflichtverletzung eines Beamten der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden darf, insoweit unvereinbar, als er sich auf bereits erhobene Konflikte bei

Schadensersatzansprüchen der genannten Art bezieht, und sind daher derartige Konflikterhebungen hinfällig, da jene prozessrechtliche Vorschrift der Reichsverfassung auch auf bereits vorher begründete Ansprüche Anwendung findet. RG. 106, 34.

7 Soweit das Reichsgericht zuständig ist, entscheidet ein Senat auf Grund des durch die ZPO. bzw. StPO. vorgeschriebenen Verfahrens ohne mündliche Verhandlung. RG. 16, 197, RG. 64, 249. Bleibt im Zivilprozeßverfahren eine Partei in dem anberaumten Termine aus, so findet gemäß § 347 ZPO. Versäumnisverfahren (Erlassung eines Versäumnisurteils gegen den ausgebliebenen Beklagten) statt, jedoch unter Beschränkung auf die Frage, ob der in Betracht kommende Beklagte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig gemacht habe. RG. 64, 250.

12.<sup>1</sup> Die für Elsaß-Lothringen geltenden Bestimmungen über die Gerichtssprache werden durch die Vorschrift des § 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht berührt.

<sup>1</sup> Aufgehoben bereits durch § 1 RGes. v. 12./6. 80 (RGBl. 95).

13. Die Bestimmungen über das Richteramt im § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes treten in denjenigen Staaten, in welchen Vorschriften für die richterliche Entscheidung über die Enthebung eines Richters vom Amte oder über die Versetzung eines Richters an eine andere Stelle oder in Ruhestand nicht bestehen, nur gleichzeitig mit der landesgesetzlichen Regelung der Disziplinarverhältnisse<sup>1</sup> der Richter in Wirksamkeit.

<sup>1</sup> Vgl. Anm. 5 § 8 GVG.

14. Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über.

15. Durch Kaiserliche Verordnung kann auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des

Bundesrats die Verhandlung und Entscheidung derjenigen Sachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem obersten Landesgerichte zu erledigen gewesen wären, dem Reichsgerichte zugewiesen werden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Verordnungen v. 26./9. 79 (RGSBl. 287 ff.) mit § 2 RGSef. v. 16./6. 79 (RGSBl. 157).

16. Behufs Erledigung der nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen dem Reichsgerichte zugewiesenen Sachen können mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung bei dem Reichsgerichte Hilfsenate eingerichtet werden.

Der Reichskanzler bestimmt die Zusammensetzung der Hilfsenate und die Verteilung der Geschäfte derselben.

Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hilfsenaten können nur Mitglieder des Reichsgerichts und Mitglieder der früheren obersten Gerichte oder der Oberlandesgerichte beauftragt werden.

Die Anordnung ist für ein nicht zum Reichsgerichte gehörendes Mitglied bis zu dem Zeitpunkte unwiderruflich, in welchem die Wahrnehmung seiner Tätigkeit in dem Hilfsenate nicht mehr erforderlich ist.

17. Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesrats kann durch Kaiserliche Verordnung<sup>1</sup> die Verhandlung und Entscheidung der im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewiesen werden.<sup>2</sup>

Für diejenigen Bundesstaaten, in denen die im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Behörden bestehen und nach Maßgabe der Vorschriften im § 17 Nr. 1—4 einer Veränderung ihrer Einrichtung und des

Verfahrens bedürfen, kann die Veränderung, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landesgesetzlich getroffen ist, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Jetzt durch B.D. des Reichspräsidenten mit Zustimmung des Reichsrats (§§ 3, 4 Übergangsges. v. 4./3. 19 [RWB. 285], Art. 179 RVerf. v. 11./8. 19).

<sup>2</sup> Bremen: Ges. v. 25./6. 79 (WB. 216), B.D. v. 26./9. 79 (RWB. 298).

<sup>3</sup> Preußen: B.D. v. 1./8. 79 (GS. 573). Jetzt B.D. des Staatsministeriums (Art. 82 Abs. 1 Pr. Verf. v. 30./11. 20).

18. Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Landesgerichten anhängigen Sachen können den ordentlichen Landesgerichten ohne Rücksicht auf die im Gerichtsverfassungsgesetze bestimmten Grenzen der Zuständigkeit durch die Landesgesetzgebung zugewiesen werden.

19. Die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts werden durch Kaiserliche Verfügung mit Beibehaltung ihrer Besoldung entweder bei dem Reichsgerichte angestellt oder in den Ruhestand versetzt.

20. Bei der ersten Einrichtung der Landgerichte, der Oberlandesgerichte und der bei einem Amtsgerichte gebildeten Strafkammern und während der Dauer des ersten Geschäftsjahres<sup>1</sup> erfolgen die Geschäftsverteilung und die Bestimmung der Mitglieder der Kammern und Senate sowie der regelmäßigen Vertreter der Mitglieder durch die Landesjustizverwaltung.

Bei der ersten Einrichtung des Reichsgerichts und während der Dauer des ersten Geschäftsjahres erfolgen die Geschäftsverteilung und die Bestimmung der Mit-

glieder der Senate sowie der regelmäßigen Vertreter derselben durch den Reichskanzler.

1 Das Geschäftsjahr, dessen Beginn reichsgesetzlich nicht bestimmt ist, fällt in allen Bundesstaaten, jezt Ländern, mit dem Kalenderjahre zusammen.

21. Innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes kann die Landesjustizverwaltung bei notwendiger Einziehung von Richterstellen die unfreiwillige Versetzung eines Richters an ein anderes Gericht von gleicher Ordnung unter Belassung des vollen Gehalts und Erstattung der Umzugskosten verfügen.

22. Die Bestimmungen des § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Fähigkeit zum Richteramte finden auf diejenigen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die erste Prüfung in einem Bundesstaate zurückgelegt haben, nur insoweit Anwendung, als nicht in dem Bundesstaate abweichende Vorschriften bestehen.

Der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebene Zeitraum kann für die ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den einzelnen Bundesstaaten bis auf zwei Jahre abgekürzt werden.



## II.

**Gerichtsverfassungsgesetz.**

Vom 27. Januar 1877.

(RWB. von 1877, Nr. 4, S. 41—76.)

In Kraft getreten am 1. Oktober 1879. § 1 GG.

Abgeändert durch die Gesetze vom 17. März 1886 (RWB. 61) und 5. April 1888 (RWB. 138), sodann durch das Gesetz, betr. Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 (RWB. 252), ferner durch die Gesetze vom 20. März 1905 (RWB. 179) und 5. Juni 1905 (RWB. 533), und weiter durch das Gesetz, betr. Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, vom 1. Juni 1909, durch das Gesetz, betr. die Zuständigkeit des Reichsgerichts, vom 22. Mai 1910, durch das Gesetz, betr. die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen (§§ 55, 55 a, 96 Abs. 1), vom 29. Juli 1913 (RWB. 617), durch § 3 Abs. 2 Gef., betr. Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit (§ 84 Nr. 9), v. 17 August 1920 (RWB. 1579), durch Art. I Gef. zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (RWB. 229), durch § 2 Abs. 2 Gef. zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen (§ 27 Nr. 2) v. 21. Dezember 1921 (RWB. 1604), durch das Gef., betr. die Entschädigung der zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen berufenen Vertrauensmänner (§§ 55, 55 a, 96), v. 5. Februar 1922 (RWB. 207), durch das Gef. über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen u. Vertrauenspersonen (§ 55) vom 4. Juli 1922 (RWB. I 561), durch das Gesetz zur weiteren Entlastung der Gerichte (§§ 14, 23, 65, 138, 139) vom 8. Juli 1922 (RWB. 569), durch das Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege (§ 56) vom 11. Juli 1922 (RWB. 573), durch das Gef., betr. das Zusatzübereinkommen zur Etschiff-

fahrtsakte v. 27./1. 23, (§ 14 Nr. 1) vom 14. Dezember 1923 (RGBl. II 485), durch § 47 Reichs-Jugendgerichtsges. (§ 73 Nr. 4 aufgeh.) v. 16. Febr. 1923 (RGBl. I 135), durch das zweite Gesetz zur weiteren Entlastung der Gerichte (§§ 14, 23, 27, 127, 138, 139, 140) vom 27. März 1923 (RGBl. I 217), durch Art. 6 der neunten Ergänzung des Besoldungsgesetzes (§ 130) vom 18. Juni 1923 (RGBl. I 385), durch das Gesetz zur Vereinfachung der Urliste (§ 36) vom 11. Juli 1923 (RGBl. I 647), (vorübergehend [§§ 14, 23, 27, 28] durch die Bestimmungen zur Entlastung der Gerichte vom 23. Juli 1923 [RGBl. I 742], vom 15. September 1923 [RGBl. I 884], vom 30. Oktober 1923 [RGBl. I 1041]), durch das Gesetz über die Erstattung von Reisekosten an Handelsrichter (§ 111) vom 13. Dezember 1923 (RGBl. I 1185), durch die weitere Verordnung zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten (§§ 14, 23, 27, 28) vom 13. Dezember 1923 (RGBl. I 1186), durch Art. I der Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§§ 77, 102, 124, 135) vom 13. Februar 1924 (RGBl. I 135).

Ferner waren mit Rücksicht auf den Kriegszustand Änderungen (§§ 29, 75) bestimmt durch das Gesetz, betr. Vereinfachung der Strafrechtspflege, vom 21. Oktober 1917 (RGBl. 1037), das die den gleichen Zweck verfolgende Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Strafgerichte vom 7. Oktober 1915 (RGBl. 631) außer Kraft gesetzt hatte. Dieses Gesetz war durch Art. VII Gef. z. Entlastung der Gerichte v. 11. März 1921 (s. oben) mit dem 1. April 1921 außer Kraft gesetzt worden, weil durch die neue Fassung des § 29 und die Streichung des § 75 GG. (Art. I, Nr. 5 und 8 Gef. v. 11./3. 21) die durch das Gef. v. 21./10. 17 getroffene Regelung in das Gerichtsverfassungsgesetz übernommen worden war. Sodann war die Zuständigkeit in Straffachen vorübergehend anderweit geregelt durch die Verordnung über die beschleunigte Aburteilung von Straftaten vom 17. Dezember 1923 (RGBl. I 1231). Endlich ist durch die Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 (RGBl. I 15) die Zuständigkeit in Straffachen für die Zeit vom 15./1. bis 31./3. 24 vorübergehend und mit Wirkung teils vom 15. Januar, teils vom 15. Februar, teils vom 1. April 1924 wiederum anderweit geregelt worden. Vgl. dazu Bd. zur

Ueberleitung anhängiger Strafsachen v. 18./3. 24 (RWB. I 284). Auf Grund der Ermächtigung im Art. 43 der Verordnung vom 4./1. 24 ist dann der Text des Gerichtsverfassungsgesetzes mit weiteren Änderungen in der vom 1. April 1924 ab geltenden Fassung am 22. März 1924 (RWB. I 299) neu bekannt gemacht. Vgl. dazu Preußen: Verf. v. 10. u. 24./1., 5./3. 24 (RWB. 17, 45, 99).

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: Art. I Nr. VIII, 1 B. v. 22./3. 91 (RWB. 22); vgl. auch RGef. v. 4./6. 98 (RWB. 198).

## Erster Titel.

### Richteramt.

1.<sup>1</sup> Die richterliche Gewalt<sup>2</sup> wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen<sup>3</sup> Gerichte ausgeübt.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Art. 102 Reichsverfassung v. 11./8. 19 (RWB. 1383), Art. 8 Abs. 1 preuß. Verfassung v. 30./11. 20 (GS. 543).

<sup>2</sup> Hinsichtlich Besorgung der Justizverwaltungsgeschäfte f. § 4 GG.

<sup>3</sup> Richter, Geschworene, Schöffen dürfen über die Art und Weise des Zustandekommens eines Spruchs, an dem sie beteiligt waren, nicht als Zeugen vernommen werden. RG. 26, 203, Anm. 2 § 200. — Der Justizverwaltung steht die Aufsicht nur über die ordnungsmäßige Ausführung der Amtsgeschäfte, nicht über die Rechtsprechung zu. Preußen: §§ 78 bis 85 AG. z. GG. v. 24./4. 78 (GS. 230), § 23 Gef., betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, v. 9./4. 79 (GS. 345), Verf., betr. vorübergehende Aenderung der Zuständigkeit in Angelegenheiten der Dienstaufsicht und der Disziplinargewalt aus Anlaß der Ausführung des Friedensvertrages v. 28./6. 19, v. 10./8. 21 (RWB. 201) (über Justizbeamte aus den abgetretenen Teilen der OLG-Bezirke Posen und Marienwerder). Genehmigung zur Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen: Verf. v. 13./12. 21 (RWB. 654).

<sup>4</sup> § 1 hat die Bedeutung, daß die richterliche Gewalt einerseits gebunden ist an die Betätigungen der gesetzgebenden Gewalt, andererseits nicht gebunden ist an die Betätigungen

der Organe der Staatsverwaltung, die mit solchen der gesetzgebenden Gewalt im Widerspruch stehen oder in die richterliche Gewalt eingreifen. R.G. 56, 179.

#### Befähigung.

2. Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.<sup>1</sup>

Der ersten Prüfung muß<sup>2</sup> ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft<sup>3</sup> auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen<sup>4</sup> Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren<sup>4a</sup> liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten<sup>5</sup> und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Teil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen deutschen Ländern<sup>5a</sup> kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Teil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> § 22 GG. — Nach Art. I Ges. v. 11./7. 22 (RGBl. 573) kann die Fähigkeit zum Richteramt auch von Frauen erworben werden.

<sup>2</sup> Imperativ. Dispens ist nicht statthaft. -- Nach § 1 Ges. über die Ausbildung v. Kriegsteilnehmern z. Richteramt v. 19./4. 19 (RGBl. 403), 12./4. 22 (RGBl. I 439) können den Kriegsteilnehmern Zwischensemester, die an einer deutschen Universität zwischen den ordentlichen Studienhalbjahren eingerichtet werden, sowie gleichwertige Universitätskurse, die an anderen Stellen veranstaltet werden, von der Landeszentral-

behörde als volle Halbjahre auf das dreijährige Studium der Rechtswissenschaft angerechnet werden. Dazu Preußen: Nr. 1 Verf. v. 29./4. 19 (ZMBl. 279).

**3** Ein Studium der Staatswissenschaft darf nicht zur Voraussetzung der ersten Prüfung gemacht werden. Pr. 564—569.

**4** D. h. im Deutschen Reiche belegenen, nicht auch einer auswärtigen, auf der in deutscher Sprache gelehrt wird (z. B. nicht in Wien oder Zürich).

**4a** Nach § 2 Gef. über die Ausbildung von Kriegsteilnehmern z. Richteramt v. 19./4. 19 (f. Anm. 2) in der Fassung v. 12./4. 22 (RGBl. 439) (§ 2 S. 2 gestrichen) kann die Landeszentralbehörde für einen Kriegsteilnehmer den dreijährigen Vorbereitungsdienst zwischen der ersten und zweiten Prüfung um höchstens ein Jahr abkürzen. Dazu Preußen: Nr. 2 Verf. v. 29./4. 19 (Anm. 2) (Urechnung des Dienstes bei der Truppe auf den Vorbereitungsdienst bis zur Höchstdauer von 6 Monaten) sowie Ausf. Verf. v. 15./5. 20 (ZMBl. 195), 24./4. 22 (ZMBl. 198), 11./8. 23 (ZMBl. 588), Nr. II Verf. v. 16./8. 20 (ZMBl. 438). Vgl. auch Gef. v. 9./4. 17 in Anm. 6.

**5** Soweit den Gerichten eine andere Tätigkeit als die Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zugewiesen ist, ist die Beschäftigung mit dieser auf den dreijährigen Zeitraum anzurechnen. Pr. 77, 80. Ueber Zulassung von Rechtskundigen im Vorbereitungsdienste zur Stellvertretung von Rechtsanwälten vgl. B. v. 1./6. 20 (RGBl. 1108). — Ueber Urechnung des Vorbereitungsdienstes, der in einem der zufolge des Friedensvertrages v. 28./6. 19 aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebiete zurückgelegt ist, vgl. Gef. v. 10./8. 20 (RGBl. 1571), über Zulassung von Danziger Staatsangehörigen zur Ablegung der Prüfungen und Zurücklegung des Vorbereitungsdienstes in Preußen sowie Zulassung der preussischen Referendare zum Vorbereitungsdienste in Danzig vgl. Verf. v. 1./5. 21 (ZMBl. 293).

**5a** Auf Grund der Ermächtigung im § 43 Abs. 2 B. v. 4./1. 24 und Art. 2 Nr. 19 v. 11./8. 19 sind durch die Text-Bef. v. 22./3. 24 die Worte „deutschen Ländern“ an die Stelle des Wortes „Bundesstaaten“ gesetzt worden.

\* Preußen: §§ 2—11, 14 Ges. über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste, v. 6./5. 69 (GS. 656), abgeändert § 6 durch Ges. über die Dauer des Vorbereitungsdienstes der Gerichtsreferendare v. 6./5. 20 (GS. 158) (Vorbereitungszeit 3 Jahre) und § 1 UG. z. GBG. v. 24./4. 78 (GS. 230), abg. durch dasselbe Gesetz (§ 1 S. 3 gestrichen), Erl. v. 14./6. 05 (GS. 251) (Präsident der Justizprüfungskommission); Ausbildungsordnung v. 11./8. 23 (ZMBl. 588), 27./3. 24 (ZMBl. 134), 6./5. 24 (ZMBl. 210), wodurch die Verf. betr. die Vorschriften über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste (Prüfungsordnung) v. 17./6. 13 (ZMBl. 194) geändert worden ist, ferner die noch geltenden Verf. über die Einrichtung des Rechtsstudiums v. 18./1. 97 (ZMBl. 19), 13./5. 99 (ZMBl. 150), 3./7. 12 (ZMBl. 212), 17./4. 19 (ZMBl. 268) u. 15./7. 19 (ZMBl. 372); Verf. v. 1./5. 21 über Zulassung von Danziger Staatsangehörigen (Ann. 5) und Verf. über die Zulassung weiblicher Personen zum Vorbereitungsdienst und zu den juristischen Prüfungen v. 17./1. 21 (ZMBl. 56), 22./12. 22 (ZMBl. 601). Bezüglich der Kriegsteilnehmer vgl.: Ges. über die Abkürzung des jur. Vorbereitungsdienstes f. Kriegsteilnehmer v. 9./4. 17 (GS. 54), auch Ges. v. 19./4. 19 u. Verf. v. 22./4. 19 in Ann. 4a, Verf. über Prüfung von Kriegsteilnehmern v. 28./11. 18 (ZMBl. 450), 30./4. 19 (ZMBl. 280) u. Nr. III Verf. v. 3./12. 19 (ZMBl. 601) (Wegfall des Rechtsgutachtens); Verf. über Notprüfungen der Angehörigen freiwilliger Truppen v. 23./4. 19 (ZMBl. 271); Verf. über den Vorbereitungsdienst der Kriegreferendare v. 21./11. 18 (ZMBl. 432). Vgl. weiter: Verf. über Ausbildung der Referendare im Gerichtsschreiberdienst v. 11./1. 10 (ZMBl. 6); Verf., betr. den Besuch gewerblicher Betriebe durch Referendare, v. 22./7. 10 (ZMBl. 287); Verf. über die Mitwirkung der Referendare und Assessoren bei Rechtsauskunftsstellen v. 24./6. 11 (ZMBl. 256) u. 29./5. 12 (ZMBl. 181); Verf. über die Ausbildung der Referendare in d. Bearbeitung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten v. 26./1. 14 (ZMBl. 110); Nr. II Verf. v. 30./12. 18 (ZMBl. 19 S. 4), 23./3. 21 (ZMBl. 226) (Bestellung von Referendaren zu Verteidigern); Verf. über die Bestellung von Referendaren zu Protokollführern v.

12./6. 20 (ZMBl. 295); Nr. III Verf. v. 7./3. 21 (ZMBl. 192) (Heranziehung von Referendaren zur Ausschilfe bei den Amtsanwaltschaften); Verf. über die Bewilligung von laufenden Unterhaltszuschüssen v. 16./5. 23 (ZMBl. 378), 23./7. 24 (ZMBl. 279); Verf. betr. Nebenbeschäftigung d. Gerichtsassessoren und Referendare, v. 28./2. 19 (ZMBl. 66); Verf. über die Beurlaubung von Assessoren zum Zwecke der Fortbildung v. 8./7. 12 (ZMBl. 214) u. 12./3. 18 (ZMBl. 95); Verf. über Berufung von Gerichtsassessoren zu ständigen Hilfsarbeitern v. 7./1. 20 (ZMBl. 11), 14./6. 20 (ZMBl. 297) und Verf. über die Amtsbezeichnungen dieser Assessoren v. 6./7. 20 (ZMBl. 865). — Ueber die Befugnis eines Referendars zur Aufnahme vollstreckbarer Urkunden nach mehr als zweijährigem (jetzt  $1\frac{1}{4}$ -jährigem: Gef. v. 29./9. 23 [G.S. 457]) Vorbereitungsdienste und kraft besonderen richterlichen Auftrages vgl. ZW. 10, 247<sup>41</sup>.

**3.** Wer in einem deutschen Lande<sup>1</sup> die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem andern Lande<sup>1</sup> zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.<sup>2</sup>

Die in einem deutschen Lande<sup>1</sup> auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Lande<sup>1</sup> angerechnet werden.

<sup>1</sup> Die Worte „deutschen Lande“ und „Lande“ sind auf Grund der Ermächtigung im § 43 Abs. 2 B.D. v. 4./1. 24 und des Art. 2 RVerf. 11./8. 19 durch die TextBel. v. 22./3. 24 an die Stelle des Wortes „Bundesstaate“ gesetzt worden.

<sup>2</sup> Von der Landesjustizverwaltung. Pr. 82—84. Vgl. für Preußen: G.S. 79 S. 173 (Schwarzburg-Sondershausen), 79 S. 182 (Anhalt), 08 S. 181 (Schaumburg-Lippe).

**4.** Zum Richteramt befähigt ist ferner jeder ordentliche<sup>1</sup> öffentliche Lehrer des Rechtes an einer deutschen<sup>2</sup> Universität.

<sup>1</sup> Nicht außerordentliche Professoren oder Privatdozenten.

<sup>2</sup> Ann. 4 § 2.

**5.** Wer in einem deutschen Lande<sup>1</sup> die Fähigkeit

zum Richteramt erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt,<sup>2</sup> zu jedem Richteramt innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Die Worte „deutschen Lande“ sind durch die Text-Verf. v. 22./3. 24 an die Stelle des Wortes „Bundesstaaten“ gesetzt worden (vgl. Anm. 1 § 3).

<sup>2</sup> § 125 Abs. 2 (Mitglied des Reichsgerichts).

<sup>3</sup> Alle übrigen landesgesetzlichen Schranken (z. B. Erfordernis eines bestimmten Lebensalters, vgl. Preuß. Gef. über die Anstellung im höheren Justizdienst v. 12./3. 69 [G.S. 482] §§ 2, 3, 5) sind beseitigt. Pr. 88—89. — Von den Bedingungen für die Bekleidung eines dauernd verliehenen Richteramts (§§ 2—5) sind verschieden die Voraussetzungen der Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte; in dieser Beziehung verweist § 10 auf die landesgesetzlichen Bestimmungen. RG. 56, 83.

**Ami.**

Die §§ 6—9 beziehen sich nur auf ständig angestellte Richter, nicht auf Hilfsrichter, deren Bestellung und Rechtsverhältnisse zu regeln durch § 10 der Landesgesetzgebung vorbehalten ist. RG. 3, 231, 56, 83.

Sie fanden auch Anwendung auf die Kriegsgerichtsräte, Oberkriegsgerichtsräte und die Senatspräsidenten und Räte des Reichsmilitärgerichts. Vgl. §§ 80, 81, 94 MStGD. v. 1./12. 98 (RGBl. 1189). Jetzt vgl. § 26 RRef. betr. Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit v. 17./8. 20 (RGBl. 1579).

**6. Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Vgl. Art. 104 Abs. 1 S. 1 Reichsverfassung v. 11./8. 19 (RGBl. 1388) u. Anm. 1 § 8. — Preußen: Verf. über Gesuche um Anstellung, Versetzung oder Beförderung v. 1./1. 80 (ZMBl. 3), 20./2. 22 (ZMBl. 53).

**7. Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt<sup>1</sup> mit Ausschluß von Gebühren.<sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Preußen: Früher Richterbesoldungsges. v. 29./5. 07 (G.S. 111) u. 26./5. 09 (G.S. 85), Verf., betr. die Regelung der Ge-



hälter für die Richter u. die höheren Beamten der Staatsanwaltschaft, v. 8./2. 08 (ZMBl. 33) u. 1./6. 09 (ZMBl. 131). Jetzt Beamten-Dienstlohnengesetz, v. 17./12. 20 (Ges. 1921 S. 135), (durch dessen § 34 a und c die Gesetze v. 29./5. 07 u. 26./5. 09 aufgehoben worden sind), in d. Fass. v. 13./5. 24 (Ges. 487), v. 9./10. 24 (Ges. 621). Dazu Ausf.-Bestimmungen (Preussische Besoldungsvorschriften) in d. Fass. v. 19./5. 23 (ZMBl. 268) u. hierzu Verf. v. 19./6. 23 (ZMBl. 444). Vgl. ferner über Frauenbeihilfe Verf. v. 12./10. u. 15./11. 22 (ZMBl. 430, 488), über Kinderbeihilfe Verf. v. 14./2. u. 15./11. 22 (ZMBl. 47, 486) sowie Verf. über Notstandsbeihilfen v. 6./9. u. 2./11. 22 (ZMBl. 365, 467) 31./1. u. 3./5. 23 (ZMBl. 71, 361). Wegen der Ortsklasseneinteilung vgl. § 5 Gef. v. 17./12. 20 sowie RGef. v. 13./1. 22 (RGBl. 87), Bef. v. 3./3. 22 (RGBl. 245).

<sup>2</sup> Gebühren sind Vergütung für Mühewaltung (Gerichtssporteln), nicht für bare Auslagen (Diäten, Reisekosten u. dgl.). Pr. 90. Die Vorschrift bezieht sich überhaupt nur auf solche Gebühren, die von den Parteien gezahlt werden. RG. 3, 231.

**§. 1** Richter können wider ihren Willen<sup>2</sup> nur kraft richterlicher Entscheidung<sup>3</sup> und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle<sup>4</sup> oder in den Ruhestand versetzt werden.<sup>5</sup> Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.<sup>1</sup>

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt,<sup>6</sup> wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht<sup>7</sup> oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

<sup>1</sup> Vgl. Art. 104 Reichsverfassung v. 11./8. 19 (RGBl.

1383). Abs. 1 S. 1, 2 des Art. 104 stimmen mit §§ 6, 8 Abs. 1 GVG. im wesentlichen überein. S. 3 bestimmt: „Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.“ Dadurch ist die frühere Streitfrage, ob nach §§ 6, 8 GVG. durch Landesgesetze Altersgrenzen (wie für nichtrichterliche Landesbeamte, auch) für Richter eingeführt werden dürften, in bejahendem Sinne erledigt. RG. 104, 64, 67. Durch die Text-Bef. v. 22./3. 24 ist daher auf Grund der Ermächtigung im § 43 Abs. 2 B.D. v. 4./1. 24 der Satz 3 des Abs. 1 Art. 104 dem Abs. 1 des § 8 GVG. als dritter Satz hinzugefügt worden. Auch für die bereits angestellten Richter (und Beamten) können durch Landesgesetze Altersgrenzen bestimmt werden, dem steht Art. 129 Abs. 1 S. 3 RVerf., wonach die wohlerworbenen Rechte der Beamten unverletzlich sind, nicht entgegen. RG. 104, 58, (a. M. JW. 22, 312<sup>a</sup>). Daher ist das preuß. Altersgrenzengesetz v. 15./12. 20 (Anm. 2), auch soweit es eine Altersgrenze für die zur Zeit seines Inkrafttretens bereits angestellten Richter (und Beamten) bestimmt, rechtswirksam. RG. 104, 58, 66 (a. M. JW. 22, 312<sup>a</sup>). — Vgl. § 13 GG. (Nichtbestehen landesgesetzlicher Disziplinarvorschriften). — § 8 beschränkt sich nicht auf das Disziplinarverfahren im engeren Sinne, sondern bezieht sich auch auf den Fall einer Versetzung oder Amtsenthebung im Interesse der Rechtspflege. RG. 49, 192.

<sup>2</sup> Die Vorschriften, betr. das Recht auf Pensionierung bei Erreichung eines gewissen Lebensalters mit Beibehaltung des ganzen Gehalts oder eines Teils, sind durch § 8 nicht berührt. — Preußen: Pensionsgesetz v. 27./3. 72 (GS. 268) 31./3. 82 (GS. 133) abgeändert durch die Gef. v. 30./4. 84 (GS. 126), 20./3. 90 (GS. 43), 25./4. 96 (GS. 87) u. v. 27./5. 07 (GS. 95); dazu Verf. v. 5./4. 09 (JWBl. 81), 11./8. 19 (JWBl. 398) u. Gef. über eine erhöhte Anrechnung der v. d. Staatsbeamten während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit, v. 23./11. 20 (GS. 21 S. 89), Verf. über Gnadenbezüge v. 9./5. u. 21./11. 22 (JWBl. 175, 498), Verf., betr. Gewährung von Umzugskostenbeihilfen, v. 26./5. 22 (WBl. i. B. 575), 7./6. u. 18./11. 22 (JWBl. 209, 497). Ferner Gef. über die Versorgungsbezüge der zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhe-

stand versetzten unmittelbaren Staatsbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1920 verstorbenen Beamten (Beamten-Alterruhegehaltsgesetz) v. 17./12. 20 (GS. 21 S. 214), dazu Gef. über Änderungen in der Beamtenbesoldung v. 19./4. 22 (GS. 83). Vgl. ferner: Verf., betr. die Pensionierung der Justizbeamten, v. 17./3. 85 (ZMBl. 104), 10./9. 15 (ZMBl. 203) (Nr. 11 aufgehoben); WD., betr. die einseitige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand v. 26./2. 19 (GS. 33), 4./7. 23 (GS. 301) und Ausf. Anweisung zu § 13 v. 21./7. 19 (ZMBl. 378); Gef., betr. Einführung einer Altersgrenze v. 15./12. 20 (GS. 621) in der Fassung des § 84 Pr. Personal-Abbau-WD. v. 8./2. 24 (GS. 73), nach dessen § 2 richterliche Beamte mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober kraft Gesetzes in den Ruhestand treten, dazu Verf. v. 11./1. 21 (ZMBl. 42), 14./2. 24 (ZMBl. 71). Vgl. Anm. 1. Vgl. ferner Verf. über Bewilligung von Unterstüzungen an frühere Staatsbeamte und an Hinterbliebene von Staatsbeamten v. 24./11. 22 (MBl. i. B. 1224), Ausf. = Verf. v. 2./1. 23 (ZMBl. 4), Verf. v. 17./1. 24 (MBl. i. B. 78).

<sup>3</sup> Die Amtsenthebung und die Versetzung in den Ruhestand erfolgt sogleich durch richterliche Entscheidung. Die Versetzung auf eine andere Stelle kann durch richterliche Entscheidung nur zugelassen werden; die Anordnung geschieht von der Landesjustizverwaltung. Pr. 90.

<sup>4</sup> D. i. andere richterliche Stelle. Eine Versetzung in eine nicht richterliche Stelle (z. B. in Hessen nach Art. 63 Gef. v. 31./5. 79) ist nicht zulässig. RG. 49, 192. Preußen: Verf. über Versetzungen v. Beamten v. 9./6. 22 (ZMBl. 216), v. 25./1. 24 (ZMBl. 48), über Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten v. 2./11. 21 (ZMBl. 550), 16./9. 22 (ZMBl. 384).

<sup>5</sup> Preußen: Gef. v. 7./5. 51 (GS. 218) u. 26./3. 56 (GS. 201), betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, abgeändert durch Gef. v. 9./4. 79 (GS. 345), Gef. v. 31./7. 22 (GS. 207) (Ausführungsbest. v. 31./7. 22 [GS. 208]) und bezüglich der beim Amtsgericht I in Berlin angestellten richterlichen Beamten durch das Gef. v. 10./4. 92